



AZ L14.411-09/680

ANTRAG Nr. 23/11

nach § 17 GeschO

Betr.: **Gedenktag für verfolgte Christen**

Eingebracht in die Sitzung der 14. Landessynode am _____

Beschluss vom _____

A. Verweisung an

B. Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei ____ Jastimmen, ____ Neinstimmen, ____ Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen
am _____

Die Landessynode möge beschließen:

„In Abänderung des Beschlusses vom 5. Juli 2007 soll künftig den Gemeinden freigestellt werden, entweder den Stephanustag oder den Sonntag Reminiscere als „Gedenktag für verfolgte Christen“ zu begehen. Der Oberkirchenrat möge weiterhin zum Stephanustag eine Arbeitshilfe herausgeben, aber auch die Arbeitshilfe der EKD an die Gemeinden weiterleiten.“

Begründung:

Die Evang. Landeskirche in Württemberg begeh nach einem Beschluss der Landessynode vom 05.07.2007 den Stephanustag (26. Dezember) als "Gedenktag für verfolgte Christen".

Der Beschluss hatte den Wortlaut:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten,

1. Die Christenverfolgungen in aller Welt deutlicher als bisher öffentlich zu benennen,
2. die Einführung des mit Antrag Nr. 01/04 bereits erbetenen Gebetstages für verfolgte Christen weiter voranzutreiben und dafür im Gedenken an den ersten Märtyrer Stephanus den 26. Dezember zu wählen. Ergänzend sollen die folgenden Tage entsprechend ihrer ökumenisch anerkannten Bedeutung begangen werden,
3. jeweils zum 26. Dezember eines jeden Jahres Materialien zu erstellen und den Gemeinden für die Gestaltung des Gebetstags an die Hand zu geben, die auch aktuelle Informationen zur Lage der Christen weltweit, insbesondere im Blick auf Verfolgung und Unterdrückung, enthalten. Eine umfangreiche Dokumentation soll nicht herausgegeben werden."

Dieser Bitte ist der Oberkirchenrat seither nachgekommen.

Der ursprüngliche Antrag Nr. 01/04 hatte vorgesehen,

„einen Gedenktag für verfolgte Christen festzulegen. Dies soll nach Möglichkeit auf der Ebene der EKD geschehen. Es soll geprüft werden, ob der Sonntag Reminiszenz dafür ein geeigneter Termin ist.“

Im Verlauf der Beratungen stellte sich heraus, dass zum damaligen Zeitpunkt die EKD nicht auf den ursprünglichen Antrag eingegangen war. Innerhalb der synodalen Ausschüsse in Württemberg, vor allem im damaligen Ausschuss für Mission und Ökumene hatte sich dann – vom Oberkirchenrat ausdrücklich geteilt – die Meinung gebildet, dessen ungeachtet einen Gedenktag für verfolgte Christen auszurufen und diesen auf den Stephanustag, den 26. Dezember, als des Gedenktags des ersten christlichen Märtyrers zu legen. Ein Argument hierbei war auch die Tatsache, dass dies das Proprium der römisch-katholischen Ordnung für den Stephanustag ist.

Inzwischen hat die EKD ihrerseits an dem Thema weitergearbeitet. Die Synode der EKD hat am 05.11.2008 beschlossen,

„an einem vom Rat der EKD in Abstimmung mit der Kirchenkonferenz der EKD vorzuschlagenden Tag der verfolgten Christen in der Fürbitte besonders zu gedenken.“

In diesem Beschluss waren noch der Stephanustag, der Sonntag Reminiszenz und ein Tag im Umfeld des 10. Dezember (Tag der Menschenrechte) ausdrücklich genannt. Rat und Kirchenkonferenz hatten aufgrund des Synodalbeschlusses dann den Sonntag Reminiszenz festgelegt, allerdings in ausdrücklicher Würdigung des württembergischen Beschlussstandes.

Daher ergibt sich seit dem Jahr 2010 eine Doppelung: EKD-weit gilt der Sonntag Reminiszenz als Gedenktag für verfolgte Christen, wie es der ursprüngliche württembergische Vorschlag vorsah, in Württemberg selbst gilt nach Synodalbeschluss der 26. Dezember.

Diese Situation führt zu einer gewissen Widersprüchlichkeit, da das Material, das die EKD herausgibt auf den Sonntag der Passionszeit abgestimmt ist, und daher nicht in allen Punkten in Württemberg zu gebrauchen ist.

Eine Umfrage in der Dekanendienstbesprechung sowie Rückmeldungen von den Pfarrern und Pfarrerinnen haben bislang zu keinem eindeutigen Ergebnis geführt. In vielen Gemeinden wird der Stephanustag im Sinne des Synodalbeschlusses gefeiert, in anderen Gemeinden bestand eine andere Tradition (z.B. Kindergottesdienstweihnachtsfeier), anderswo besteht die Tendenz, am 26. Dezember zentrale Gottesdienste auf Distriktsebene zu feiern.

Durch die Abänderung des Beschlusses haben alle Gemeinden die Möglichkeit, einmal jährlich einen Gedenktag für verfolgte Christen zu feiern und dazu Material zu erhalten.

Stuttgart, den 23. Mai 2011